

Angabe des Patientennamens in dem zu steuerlichen Zwecken geführten Fahrtenbuch durch Ärzte

Im „Ärzteblatt Sachsen“, Heft 2/1998, Seite 42, hatten wir mitgeteilt, daß im Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 1. 8. 1997, Aktenzeichen: VI B 2 S - 2177-80/97, festgelegt worden ist, daß Ärzte ab 1. 1. 1998 verpflichtet seien, im Fahrtenbuch die aufgesuchten Patienten als Geschäftspartner zuzüglich zu der Angabe „Patientenbesuch“ genau zu bezeichnen.

Obwohl nach Auffassung aller Datenschutzbeauftragten und auch der Sächsischen Landesärztekammer diese Forderung der Bundesfinanzbehörden die ärztliche Schweigepflicht unberücksichtigt läßt, hat dies keine Änderung der Ansicht des Bundesfinanzministeriums zur Folge gehabt.

Wir müssen derzeit konstatieren, daß Ärzte nach Auffassung der Datenschutzbeauftragten und der Sächsischen Landesärztekammer gegen die ärztliche Schweigepflicht verstoßen, wenn sie ihren steuerrechtlichen Verpflichtungen nachkommen wollen.

Eine Klärung dieser Frage ist nur auf gerichtlichem Wege möglich. Denkbar

wäre, daß die Finanzbehörden dann diese Kosten nicht als Betriebsausgaben berücksichtigen und der Arzt auf dem Klageweg durch den Bundesfinanzhof diese Frage klärt. Ein anderer Wege wäre, daß ein Arzt die Angaben im Fahrtenbuch macht und ein Patient den Arzt wegen Verstoßes gegen die ärztliche Schweigepflicht bei der Staatsanwaltschaft anzeigt. Dann müßte diese Frage auf dem strafrechtlichen Sektor geklärt werden.

Soweit ein Arzt den Klageweg beschreiben will, kann er sich wegen weiterer Informationen an die Sächsische Landesärztekammer, Juristische Geschäftsführerin, Frau Glowik, wenden.

Für Rückfragen in dieser Angelegenheit stehen die Juristische Geschäftsführerin, Frau Glowik, Tel. (03 51) 82 67 4 21, bzw. Frau Rätz, Sachbearbeiterin Berufsrechtliche Angelegenheiten, Telefon (03 51) 82 67 4 24, zur Verfügung.

Ass. Iris Glowik
Juristische Geschäftsführerin